Amt für den Arbeitsmarkt **AMA**

Leistungen und Informationen für die Freiburger Gemeinden









ETAT DE FRIBOURG STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Gemeinsam für einen ausgeglichenen **Arbeitsmarkt**

Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) des Kantons Freiburg hat die Aufgabe, zu einem möglichst florierenden und ausgeglichenen Arbeitsmarkt beizutragen. Das AMA ist an zwei sich ergänzenden Fronten aktiv:

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
- Einflussnahme auf den Arbeitsmarkt: insbesondere beim Schutz der Arbeitnehmenden und bei der Prävention von Schwarzarbeit.

Die Freiburger Gemeinden sind langjährige Partner des AMA. In diesem Dokument erhalten Sie nützliche Informationen zu einigen unserer Leistungen. Gewisse richten sich direkt an die Gemeinden, insbesondere die Leistungen bei Arbeitslosigkeit; während andere für Unternehmen und Arbeitnehmende bestimmt sind. Zögern Sie daher nicht, sie an das AMA zu verweisen.

Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie uns:

Amt für den Arbeitsmarkt AMA Bd de Pérolles 25, Postfach 1350 1701 Freiburg

T +41 26 305 96 00, F +41 26 305 95 99

spe@fr.ch, www.fr.ch/ama, fribourg







Arbeitslosigkeit



Das AMA leitet die drei regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Kantons. Bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird es von zahlreichen Partnern unterstützt, z.B. von den regionalen Sozialdiensten. Die Gemeinden beteiligen sich ebenfalls, indem sie zur Finanzierung des kantonalen Beschäftigungsfonds* beitragen. Einige von ihnen gehen noch weiter und beschäftigen insbesondere im Rahmen der folgenden Massnahmen Stellensuchende für bestimmte Aufgaben:

Programm zur vorübergehenden Beschäftigung

Die Gemeinde beschäftigt für eine bestimmte Dauer eine oder mehrere stellensuchende Personen mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Sie fördert die berufliche Wiedereingliederung und kann auf zusätzliche berufliche Kompetenzen zählen, ohne die Lohnkosten tragen zu müssen. Das AMA finanziert die Massnahme und unterstützt die Gemeinde bei der Organisation der Betreuung.

Kantonales Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (Vertrag nach BAMG) Die Gemeinde beschäftigt für drei Monate (verlängerbar) eine oder mehrere stellensuchende Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Sie kann so auf zusätzliche berufliche Kompetenzen zählen und muss sich je nach Fall zu einem kleinen Teil oder gar nicht an den Lohnkosten beteiligen. Das AMA ist Arbeitgeber der stellensuchenden Person und kümmert sich um das Administrative.

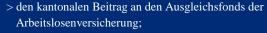
Integrationspool+

Die Gemeinde arbeitet über ihren Sozialdienst mit dem Integrationspool+ zusammen, der Stellensuchende unterstützt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und Sozialhilfe beziehen. Das AMA koordiniert die Betreuung und Gewährung der Massnahmen zur sozialen (MIS) und beruflichen Eingliederung (Vertrag nach BAMG) und ist Arbeitgeber der stellensuchenden Person. Die Gemeinde beteiligt sich zu einem kleinen Teil an den Lohnkosten.



${\bf * Kantonaler \ Besch\"{a}ftigungs fonds \ (KBF)}$

Der KBF wird vom AMA verwaltet (Art. 103 BAMG). Er wird zu gleichen Teilen von den Gemeinden und vom Kanton gespeist und finanziert:



- > die Gehälter für die Verträge nach BAMG;
- > die Integrationspools+;
- > die Eingliederungsmassnahmen für Jugendliche und andere Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.





Das AMA ist für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in den unten stehenden Bereichen zuständig. Diese Leistungen richten sich nicht direkt an die Gemeinden, es ist allerdings gut zu wissen, dass sich die Unternehmen, die sich auf Ihrem Gemeindegebiet niedergelassen haben, sowie ihre Angestellten bei Fragen zu diesen Themen an das AMA wenden können.

Arbeitnehmerschutz

Unsere Inspektorinnen und Inspektoren sind in den folgenden Bereichen tätig:

- > Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: physische, chemische oder psychische Belastungen usw.; Schutz besonderer Arbeitnehmergruppen (Jugendliche, Schwangere).
- > Arbeitszeiten: Arbeits- und Ruhezeiten, Bewilligung von Nacht- und Sonntagsarbeit, von ununterbrochenem Betrieb, von mehrschichtiger Arbeit.
- > **Arbeitsräume:** Kontrolle beim Bau und Umbau von Arbeitsräumen, Planbegutachtungen im Baubewilligungsverfahren.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Unsere Inspektorinnen und Inspektoren führen Kontrollen durch und betreiben Prävention – und zwar in allen Wirtschaftszweigen. Schwarzarbeit liegt vor, wenn:

- > Arbeitnehmende nicht bei den obligatorischen Sozialversicherungen oder bei der Quellensteuer gemeldet sind;
- > ausländische Arbeitskräfte ohne gültige Arbeitsbewilligung angestellt werden;
- > Löhne von Personen, die Sozialleistungen beziehen (Arbeitslosenversicherung, IV), nicht deklariert werden.

Arbeitsbedingungen

- > Löhne: Unsere Inspektorinnen und Inspektoren kontrollieren, ob die branchenüblichen Löhne für alle Arbeitnehmenden, die bei einem Unternehmen im Kanton angestellt sind, eingehalten werden.
- > Arbeitsbedingungen: Sie kontrollieren auch die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden, die vom Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA) betroffen sind (entsandte Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende aus EU-/EFTA-Staaten).

Entlassungen

Entlässt ein Unternehmen sechs oder mehr Personen, muss es dies dem AMA melden. Bei einer Massenentlassung sind zusätzliche Vorschriften zu beachten, die im Obligationenrecht festgelegt sind.

Aber auch ...

Rechtsberatung

Sie haben eine rechtliche Frage zur Arbeitslosigkeit oder zum Arbeitsrecht? Das AMA berät Sie kostenlos.

